



Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Strecke 9163 und 9164 (Harsewinkel - Verl / km 54,2+13 bis km 80,3+00) der Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH (TWE)

Seite 47

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung der Planunterlagen

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung Stufe 4 für die Stadt Verl

Seite 50

Hier: Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 4

Bekanntmachung

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Strecke 9163 und 9164 (Harsewinkel - Verl / km 54,2+13 bis km 80,3+00) der Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH (TWE)

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung der Planunterlagen

Die TWE, Am Grubenhof 2, 33330 Gütersloh, hat für das vorgenannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Regelungen der §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt.

Der größtenteils eingleisige Streckenverlauf führt über 77 Bahnübergänge und durch nachfolgend aufgeführte Haltepunkte und Bahnhöfe:

- Bahnhof Harsewinkel (km 54,6+77)
- Haltepunkt Marienfeld (km 58,0+77)
- Bahnhof Flugplatz (km 62,3+64)
- Haltepunkt Blankenhagen (km 64,3+95)
- Bahnhof Gütersloh Nord (km 67,4 / 68,0)
- Haltepunkt Carl-Miele-Straße (km 70,2+15)
- Haltepunkt Welle (km 71,5+06)
- Haltepunkt Spexard (km 73,6+82)
- Gütersloh Umschlagsbahnhof (km 74,8+53)
- Haltepunkt Eiserstraße (km 77,0+14)
- Bahnhof Verl (80,0+80)

Auf der insgesamt ca. 25,7 km langen eingleisigen Strecke werden sechs Haltepunkte als Seitenbahnsteige sowie zwei Bahnhöfe als Seitenbahnsteige umgebaut bzw. neu errichtet.

Die Streckenabschnitte von Harsewinkel nach Verl werden nicht elektrifiziert. Der Gleisoberbau wird für eine Streckengeschwindigkeit von 80 km/h ertüchtigt.

Das Betriebskonzept sieht einen Stundentakt zu folgenden Zeiten vor:

montags bis freitags von 05:00 Uhr bis 23.00 Uhr

samstags von 07:00 Uhr bis 23.00 Uhr

sonn- und feiertags von 08:00 Uhr bis 23.00 Uhr

Von dem Vorhaben sind trassennahe Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Harsewinkel, Marienfeld, Gütersloh, Spexard und Verl betroffen.

Das geplante Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVP ist die UVP-Pflicht von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorgaben des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVP in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVP abhängig. Nach Vorliegen des Ergebnisses wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen insbesondere Folgendes:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000
- Übersichtslagepläne im Maßstab 1 : 10.000
- Lagepläne Strecke im Maßstab 1 : 1.000
- Lagepläne Haltepunkte im Maßstab 1 : 200
- Lagepläne Bahnübergänge im Maßstab 1 :200
- Lagepläne Schleppkurven im Maßstab 1 :200
- Lagepläne Sichtflächen im Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 500
- Lagepläne Streuwinkel im Maßstab 1 :200
- Lage- und Höhenplan Straßenbau Ickelweg im Maßstab 1 : 500
- Lagepläne Baustelleneinrichtungsflächen im Maßstab 1 : 1.000
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbspläne im Maßstab 1 : 500
- Querschnitte Strecke, Haltepunkte, Bahnübergänge und Straßenbau Ickelweg im Maßstab 1 : 50
- Bauwerkspläne im Maßstab 1 : 50 / 1: 25 / 1 :20
- Bestandsleitungspläne Strecke im Maßstab 1 : 200
- Bestandsleitungsplan Straßenbau Ickelweg im Maßstab 1: 500
- Signalübersichtspläne im Maßstab 1 : 5.000
- Signallagepläne im Maßstab 1 : 1.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Luftschadstoffgutachten
- Schallschutzuntersuchung
- Geotechnischer Bericht
- Fachbeitrag abfallrechtliche Vorgaben
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag Brand- und Katastrophenschutz / Notfallmanagement

Sämtliche Planunterlagen liegen in der Zeit vom

27. Mai 2024 bis 26. Juni 2024

bei der Stadt Verl zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese können während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

sowie

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

und

donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

im Zimmer 251 des Fachbereichs Stadtentwicklung und Umwelt (Paderborner Straße 5, 33415 Verl) eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme vor Ort sollten zuvor mit Herrn Kanne unter der Telefonnummer 05246 / 961-221 abgestimmt werden.

Darüber hinaus wird der Plan zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Laufende Verfahren > Nichtbundeseigene Eisenbahnen > Teutoburger Wald Eisenbahn GmbH (TWE) > Reaktivierung SPNV Verl - Harsewinkel) im Internet veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

1. Jeder, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum**

10. Juli 2024

bei der Bezirksregierung Detmold (Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) oder bei der Stadt Verl (Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Paderborner Straße 5, 33415 Verl) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Schriftform gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als absenderbestätigte DE-Mail erhoben werden (siehe auch: www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner / eine Unterzeichnerin mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Absatz 5 Satz. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben sowie Vertreter/-innen gleichförmiger Einwendungen gesondert von dem Termin benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Unternehmer ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).
8. Hinweise zu persönlichen Daten und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im vorgenannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die jeweilige Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise.

Verl, den 17.05.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung Stufe 4 für die Stadt Verl
Hier: Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 4

Mit der EU-Umgebungsärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zu Schallimmissionen verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm. Für die Umsetzung auf nationaler Ebene sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erstellung eines Lärmaktionsplanes vor. Auch die Stadt Verl ist verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Er zeigt Maßnahmen auf, mit der die Lärmbelastung in den betroffenen Bereichen gesenkt werden kann.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen. Entsprechend wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 4 für die Stadt Verl in der Zeit von **Freitag, den 24.05.2024 bis einschließlich Sonntag, den 09.06.2024** auf der Homepage der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/stadt-zukunft/mobilitaet/laermaktionsplan> veröffentlicht und liegen zusätzlich im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, im Aushangbereich im 2. OG zwischen Zimmer 251 und 252 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Veröffentlichung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 4 der Stadt Verl auf elektronischem Wege unter beteiligung@verl.de oder schriftlich zu äußern.

Veröffentlichungsfrist: vom 24.05.2024 bis einschließlich 09.06.2024

Ort: Stadt Verl, Paderborner Straße 5, im Aushangbereich im 2. OG zwischen Zimmer 251 und 252 und Homepage der Stadt Verl <https://www.verl.de/stadt-zukunft/mobilitaet/laermaktionsplan>

Auskünfte: Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Kanne, Tel. 05246/961-221

Verl, den 17.05.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister